

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

33. Verordnung vom 26.07.1841 publ. 07.08.1841

Zeit, so weit sie nach jenen Verordnungen in Berechnung gekommen wäre, mit einzurechnen ist; wenn aber die Forderung nach dem bisherigen Recht am 31. December 1846 noch nicht verjährt sein würde, dahin beschränkt, daß mit diesem Tage die Verjährung abläuft. Die übrigen Fälle werden hinsichtlich der Dauer der Verjährungsfrist nach dem alten Rechte beurtheilt.

Urkundlich Unserer zc.

33) Landesherrliche Verordnung vom  
26. Juli, publ. den 7. Aug. 1841.

Wir Paul Friedrich August von  
Gottes Gnaden zc. zc.

Thun kund hiemit:

Die Untersuchung und Beurtheilung der im Strafgesetzbuche verpönten Dienstverbrechen und Dienstvergehen der, mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Civil-Staatsbeamten betr. daß Wir Uns veranlaßt gefunden haben, die Untersuchung und Beurtheilung der im Strafgesetzbuche verpönten Dienstverbrechen und Dienstvergehen der mit Landesherrlicher Bestallung versehenen Civil-Staatsbeamten in Unserem Herzogthum Oldenburg den Untergerichten zu entnehmen und den oberen Gerichten unter folgenden Bestimmungen zuzuweisen:

1. Die Erkennung der Special-Untersuchung und Gerichtsstellung, wenn die Sache zu diesem Zweck an die Gerichte abgegeben wird, (Ver-